SATZUNG

A . Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz

Der am 15. August 1903 gegründete Verein hieß ursprünglich Turnverein 1903.

Die am 22. März 1946 ins Leben gerufene Sportgemeinschaft Niederissigheim wurde am 08. September 1948 in den Turnverein 1903 eingegliedert.

Der Verein trägt seit diesem Zeitpunkt den Namen

Turn- und Sportverein 1903 Niederissigheim (TSV 03).

Er hat seinen Sitz in Bruchköbel, OT Niederissigheim. Postanschrift ist die Anschrift - Postfach 1433, 63481 Bruchköbel.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, jedermann – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – die Möglichkeit sportlicher und kultureller Betätigung zu bieten.

2. Der Verein ist frei von politischen und weltanschaulichen Bindungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke notwendig sind.

   Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

7. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten ggf. Aufwendungsersatz. Dieser kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen), oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale gemäß §3, Nr. 26a EstG) geleistet werden.
   Maßgeblich sind Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 - Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ein Mitglied des Präsidiums, resp. Vorstands, das unentgeltlich tätig ist, oder für seine Tätigkeit lediglich eine Vergütung in Höhe der maximalen Ehrenamtspauschale erhält, haftet dem Verein für einen in der Wahrnehmung seiner Präsidiumstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

B . MITGLIEDSCHAFT

§ 5 - Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (LSB) sowie des Hessischen Fußballverband e.V. (HFV) und dem Hessischen Tischtennisverband (HTTV) für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSB, des HFV und des HTTV an.

§ 6 - Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
1) Ordentliche Mitglieder sind

a) die aktiven und passiven Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
b) die Ehrenmitglieder.

2) Außerordentliche Mitglieder sind
a) Jugendliche unter 18. Jahren.
b) Fördernde Mitglieder.

3) Ehrenmitglieder können bei besonderen Verdiensten oder bei langjähriger Vereinszugehörigkeit durch den Vorstand im Einzelfall ernannt werden.

4) Als fördernde Mitglieder können juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne das ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen Beitrag nach Vereinbarung.

5) Bei Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses. Ausgenommen hiervon sind Sport – und Übungsleiter.

6) Jugendliche werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken. Es besteht die Möglichkeit, dass mit anderen Vereinen eine Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb der Jugendlichen errichtet wird.

7) Für den Tischtennissport besteht eine eigenständige Abteilung mit einem eigenen Vorstand. Der Abteilungsleiter Tischtennis berichtet in der Jahreshauptversammlung (§31) und arbeitet mit dem Hauptvorstand des Vereins zusammen. Die Abteilung ist keine eigenständige Rechtsperson und untersteht dem Gesamtvorstand.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.

2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

3) Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 8 - Aufnahmefolgen

1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.

3) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffene Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3) Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

4) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie können auf Antrag und Entscheidung des Vorstands von Beitragsleistungen befreit werden.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz – und Spielordnung ist einzuhalten.

3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 11).

4) Für den Missbrauch von Vereinseigentum und für grobfahrlässige Sachbeschädigung ist der Verursacher haftbar.

§ 11 - Beitrag

1) Alle ordentlich und außerordentlich aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 8 Abs. 2).

2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.

4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geraten Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 12 - Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ferner endet die Mitgliedschaft im Verein durch Tod des Mitglieds.

§ 13 - Ausschluss

1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied mit 2/3 – Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§11 Abs. 3).

2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 14 - Ehrungen

1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden

a) die Vereinsnadel in Silber für 25 – jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
b) die Vereinsnadel in Gold für 40, 50, 60, 65, 70 – jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§15 - Datenschutz

Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 1-11, 27-38, 43 und 44 BDSG). Folgende Daten werden gespeichert:

- Name (Geburtsname)
- Vornahme
- Straße
- PLZ / Ort
- eMail-Adresse
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Telefon-, Fax- und Mobilfunknummer
- Familienstand
- Geschlecht

- Jubiläum
- Ehrungen
- Bankverbindung (bei Lastschrifteinzug)
- Bankleitzahl (bei Lastschrifteinzug)
- Kontonummer (bei Lastschrifteinzug)
- Kontoinhaber (bei Lastschrifteinzug)
- Daten i. R. des Vereinszweck (z. B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein)
- Daten für die Presse

Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über seine Daten einzuholen.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sowie der Schriftführer sind ständig (d.h. regelmäßig) mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Darüber hinaus stehen die Daten nur dem Vorstand zur Verfügung.
Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine bei dem bisherigen Funktionsträger verbleiben.

C . ORGANE DES VEREINS

§ 16 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
b. Der erweiterte Vorstand
c. Die Mitgliederversammlung

§ 17 - Geschäftsführender Vorstand (a)

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne des §26, Abs. II des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes.
Dieser besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Rechtshandlungen, die den Verein zu wesentlichen Leistungen verpflichtet, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstandes. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§ 18 - Erweiterter Vorstand (b)

Der erweiterte Vorstand besteht aus

a) dem Vorstand § 17
b) der Abteilung Fußball Senioren (Vertreter Vorstand)
c) der Abteilung Fußball Jugend (Vertreter Vorstand)
d) dem Abteilungsleiter Tischtennis (Anmerkung: der Abteilungsleiter Tischtennis wird von der Abteilung gewählt und nur durch die Mitgliederversammlung bestätigt)
e) dem Abteilungsleiter WUMA
f) den Beisitzern, die einzelnen Ausschüssen angehören können (z.B. Sprecher Vergnügungsausschuss)

§ 19 – Wahl des Vorstands

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands §17 sowie auch die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist durch Zuruf zulässig, wenn dies die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschließt.
Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstands, sowie der einzelnen Ausschüsse muss innerhalb von 4 Wochen bekannt gegeben werden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zu Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als ein geschäftsführendes Mitglied ausscheidet.

§ 20 - Vorstandssitzungen

1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des leitenden Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.

§ 21 Kassenwart (entfällt)

Die Aufgaben des Kassenwarts fallen in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands §17.

§ 22 Schriftführer

1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

2) Protokolle sind vom Schriftführer und dem leitenden Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben (vertretungsweise ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands).

§ 23 - Abteilungsleitung Fußball Senioren

Der Abteilungsleitung Fußball Senioren und dem Spielausschuss unterliegt die Leitung des sportlichen Betriebes ihrer Abteilung.

§ 24 – Abteilungsleitung Fußball Jugend

Der Abteilungsleitung Jugend unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

Sie hat dem geschäftsführenden Vorstand über Aktivitäten innerhalb der Jugendabteilung zu unterrichten. Die Jugendleitung hat die Interessen des Hauptvereins zu vertreten.

§ 25 - Beisitzer

Die Beisitzer wirken im Vorstand mit und können bei Bedarf in Ausschüsse eingesetzt werden (§26 ff). Sie können zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 26 - Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse und besondere Positionen einzusetzen, insbesondere

a) einen Budget- und Finanzausschuss
b) einen Wirtschafts- und Vergnügungsausschuss
c) einen Marketingausschuss für Sponsoring und Werbung

Weiter Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 27 – Budget- und Finanzausschuss

Dem Budget– und Finanzausschuss gehören neben dem Kassenwart, sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 28/29 – Wirtschafts- und Vergnügungsausschuss

Der Wirtschafts- und Vergnügungsausschuss kann aus den Reihen der Beisitzer und weiterer Mitglieder durch den Vorstand bestimmt werden. Er ist beratend und operativ tätig bei dem Betrieb des Vereinsheimes, sowie der Organisation von gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 30 - Pressewart (entfällt)

Die Aufgaben des Pressewarts obliegen der Abteilung Fußball. (Abteilung Fußball Senioren §23)

§ 31 - Ordentliche Mitgliederversammlung (c)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch Aushang mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, mit 2/3 – Mehrheit zu beschließen, das über einen Antrag nur die ordentliche Mitglieder (§ 6 Absatz 1) abstimmen können.

§ 32 - Inhalt der Tagesordnung

1) Die Tagesordnung muss enthalten :

   a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts – und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr und der übrigen Berichte der Abteilungsleiter
   b) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge (nur bei Änderungen erforderlich)
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 35)

2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 33 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden der Versammlung.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 19).

§ 34 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 35 - Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

D . SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 – Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 37 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Einladung oder Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat §31ff sind zu beachten.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand (§ 17) zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 38 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 27. Februar 2018 in Kraft.

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2018 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. April 2012 errichtete Satzung.

Unterschriften:

Armin Reidel | Nicole Laupus | Uwe Feldmeier